

Richtlinie zur Förderung und Stärkung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebus

28.11.2025 | Beschluss des Jugendhilfeausschusses



Impressum

Herausgeber

Stadt Cottbus/Chósebusz

DEZERNAT SOZIALES, JUGEND, BILDUNG & INTEGRATION

Jugendamt

Karl-Marx-Straße 67

03044 Cottbus

Kindertagesbetreuung@cottbus.de

www.cottbus.de

© 2025 Stadt Cottbus/Chósebusz. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Geltungsbereich.....	5
Rechtliche Grundlagen	5
Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	6
Teil A - Grundsätze der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebus.....	7
1. Erlaubnis.....	7
1.1. Grundsätze zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.....	7
1.2. Persönliche Eignung	8
1.3. Räumliche Voraussetzungen und deren Ausstattung	8
1.4. Prüfung und Feststellung der Eignung	9
1.5. Rücknahme der Pflegeerlaubnis und Schließung der Kindertages-pflege	10
2. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern	10
3. Fortbildung und Vernetzung	11
4. Pädagogische Grundsätze und Qualitätsstandards der Stadt Cottbus/Chósebus.....	11
4.1. Eingewöhnung.....	11
4.2. Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung	12
4.3. Beobachtung und Dokumentation	13
4.4. Erziehungspartnerschaft mit Eltern	14
4.5. Sicherung der Rechte von Kindern	14
4.6. Gesundheitsvorsorge	14
4.6.1. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt	15
4.6.2. Ernährung	15
4.6.3. Medikamentengabe	15
4.6.4. Tiere in der Kindertagespflege	15
4.7. Unfallversicherung	16
5. Kinderschutz	16
6. Regelung zur betreuungsfreien Zeit und Krankheit	17
7. Vertragsregelungen.....	17
8. Anwesenheit.....	18
9. Kinder- und Jugendstatistik	18

Teil B - Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebus.....	19
10. Grundsätze der Finanzierung	19
11. Verfahren.....	20
12. Sachaufwand	21
13. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung	21
14. Aufwandsentschädigung für Kindertagespflegepersonen	22
15. Versicherungen	22
16. Kostenübernahme durch bzw. an die Stadt Cottbus/ Chósebus	23
17. Überprüfung und Fortschreibung der Anlage 3	23
18. Prüfrecht.....	23
19. Inkrafttreten	23
Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung	24
Anlage 2: Ablaufschema Kinderschutzverfahren in der Kindertagespflege.....	27
Anlage 3: Tabellen Aufwandsentschädigung.....	28

Vorwort und Geltungsbereich

(1) Die Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz ist neben den Kindertagesstätten ein gleichrangiges **rechtsanspruchserfüllendes** Angebot für Kinder unter drei Jahren. Sie dient der Förderung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform und dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs. Sie soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

(2) Die Kindertagespflegeperson kann selbstständig tätig oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Der Arbeitgeber hat bei der Einstellung der Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese über die notwendige Erlaubnis im Sinne dieser Richtlinie verfügt. Die Richtlinie ist auf die in einem Angestelltenverhältnis befindlichen Kindertagespflegepersonen entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf eine Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist in § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - geregelt. Anspruch auf eine Betreuung haben Kinder bis zum 3. Lebensjahr, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. Kinder, nach der Vollendung des 3. Lebensjahres können gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Absatz 3 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen in der Stadt Cottbus/Chósebuz mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Sie regelt die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflege und die Leistungen, die durch die Kindertagespflegepersonen zu erbringen sind. Gleichzeitig werden die Aufgaben und Leistungen der Stadt Cottbus/Chósebuz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

Rechtliche Grundlagen

Die folgenden rechtlichen Grundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung:

- Aches Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990, BGBl. I, S. 1163 ff. (SGB VIII)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung- KitaPersV) vom 27.04.1993 (Bbg GVBl. II, S. 212 ff.)
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertages-

betreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 01.06.2004 (Bbg GVBl. II, S. 450 ff.)

- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEGV) vom 13. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 23], S.438)
- Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 07.08.1996, BGBl. I, S. 1254 ff. (SGB VII)
- Rechtsanspruchsbescheide (§§ 1 und 12 Absatz 1 S. 1 KitaG) des Jugendamtes Cottbus oder des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder unter drei Jahren (nur in dieser Altersgruppe ist die Kindertagespflege bedarfserfüllend)
- fachliche Beratung und Begleitung von Interessierten an Kindertagespflege, von Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Planung und Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege
- Aufbau, Ausbau sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken für die Kindertagespflegepersonen sowie Herstellung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- fortlaufende Feststellung der Eignung und regelmäßige Kontrollen in der Kindertagespflege
- Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis nach §§ 23 und 43 SGB VIII
- Koordinierung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten für Kindertagespflegepersonen
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII
- Prüfung der Nachweise der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung der Kindertagespflegepersonen sowie deren hälftige Erstattung
- Prüfung der Nachweise der Unfallkasse (BWG) und deren Erstattung
- Sicherstellung der Betreuung der Kinder bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson
- Feststellung und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 44 KitaG i.V.m. § 17 KitaG
- Einberufung einer Vollversammlung aller Personensorgeberechtigten von Kindern in Kindertagespflege zur Wahl zweier Mitglieder und deren Stellvertretung für den örtlichen Elternbeirat gemäß § 6a KitaG

(2) Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sind:

- Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung, Versorgung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- Die Betreuung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Teil A - Grundsätze der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz

1. Erlaubnis

1.1. Grundsätze zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII

(1) Die Erlaubniserteilung sowie das Erlaubniserteilungsverfahren sind dem Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.

(2) Die Erlaubnis wird nach schriftlicher Antragstellung und Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten sowie nach Erhalt der Konzeption durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt.

(3) Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein.

(4) Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt diese zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern (§ 33 KitaG Grunderlaubnis) bzw. acht fremden Kindern (§ 34 KitaG erweiterte Erlaubnis) und ist auf fünf Jahre befristet.

(5) Sollen in der Kindertagespflege Kinder über das dritte Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des Grundschulalters betreut werden, so muss dies bei der Pflegeerlaubnis beantragt oder in der bestehenden Pflegeerlaubnis ergänzt werden.

(6) Beabsichtigt die Kindertagespflegeperson, einen oder mehrere Plätze als „Platz-Sharing“ nach § 38 Absatz 2 einzurichten, so ist dies gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 KitaG schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Kindertagespflegeperson hat den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen könnten.

Darunter zählen unter anderem:

- der Wechsel und die Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagesbetreuung, wenn dies Einfluss auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hat
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen, Unfälle oder Tod von Kindern in der Kindertagespflege
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten (u.a. alle meldepflichtigen Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz)
- akute Krisensituationen in der Familie der Kindertagespflegeperson.

1.2. Persönliche Eignung

(1) Die persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen ist von besonderer Bedeutung, da die Kindertagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit und ihre Haltung gegenüber den zu betreuenden Kindern und deren Familien die Entwicklung der Kinder maßgeblich beeinflusst.

(2) Die persönliche Eignung wird gemäß § 26 bis 29 KitaG geprüft und festgestellt.

(3) Die persönliche Geeignetheit muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit in der Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Überprüfung der Eignung ist weiterhin Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung. Sie findet durch Praxisbegleitung, fachliche Beratung und Coaching durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt sowie durch angemeldete Hospitationskontakte.

(4) Entstehen bei der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach erfolgreichem Durchlaufen des Eignungsfeststellungsverfahrens und Erteilung der Pflegeerlaubnis nachträglich Zweifel an der Eignung, leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen transparenten Beratungsprozess ein.

1.3. Räumliche Voraussetzungen und deren Ausstattung

(1) Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen der Vorschrift des § 30 Absatz 2 KitaG entsprechen, da sie ein wesentlicher Qualitätsaspekt in der Kindertagespflege sind. Die Räumlichkeiten müssen die Wahrnehmung der Aufgaben und die Verfolgung der Ziele gemäß § 3 KitaG ermöglichen.

- (2) Die Überprüfung der Räumlichkeiten erfolgt gemäß §§ 30 bis 31 KitaG.
- (3) Soweit die Betreuung in der Wohnung/dem Haus erfolgt, in der/dem die Kindertagespflegeperson gleichzeitig wohnt, ist für den für die Kindertagespflege genutzten Bereich der Räumlichkeiten im Rahmen der Erlaubniserteilung ein Grundriss unter Angabe der Quadratmeter (Aufmaß) und Raumbezeichnungen zu fertigen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übergeben. Dieser Grundriss ist Bestandteil der Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (4) Die Pflegeerlaubnis gilt nur für die geprüften Räume.
- (5) Bei Mietobjekten wird die Vorlage der Einverständniserklärung des Vermieters zur Nutzung von angemietetem Wohnraum für die Kindertagespflege empfohlen.
- (6) Räumliche Veränderungen (wie Ausbau oder Umzug innerhalb des Objektes), welche nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, sind melde- und genehmigungspflichtig.
- (7) Die Kindertagespflegeperson hat alle relevanten Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Eine nicht abschließende Liste der zu beachtenden Sicherheitshinweise ist in der dieser Richtlinie beigelegten Anlage 1 zusammengestellt.

1.4. Prüfung und Feststellung der Eignung

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson und die Eignung der Räumlichkeiten in schriftlicher Form fest.
- (2) Das Verfahren zur Prüfung der Eignung beginnt mit einem Erstberatungsgespräch über das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Zur Prüfung und Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind folgende Unterlagen vor dem zweiten Beratungsgespräch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen:
- Bewerbung für die Kindertagespflege
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse
 - ausgefüllter Bewerberfragebogen
 - ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 27 KitaG
- (4) Vor der Vorortprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Feststellung der Geeignetheit der Räume, in denen die Kindertagespflege zukünftig angeboten wird, haben die Bewerber nachfolgendes einzureichen:

- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
- bei Erneuerung der Pflegeerlaubnis ist die regelmäßige Teilnahme an den Treffen der Arbeitskreise nachzuweisen (mindestens fünf Mal jährlich).

(5) Soll die Kindertagespflege in den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson ausgeübt werden, ist auch ein Gespräch mit der/den im Haushalt lebenden Person/en zu führen. Die für die Tätigkeit vorgesehenen Räumlichkeiten werden vor der endgültigen Abnahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besichtigt.

1.5. Rücknahme der Pflegeerlaubnis und Schließung der Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn:

- die Kindertagespflegeperson nicht oder nicht mehr geeignet ist;
- das Kindeswohl nicht gewährleistet ist oder die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden;
- das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses verweigert wird oder die Person oder eine im Haushalt lebende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII verurteilt wurde;
- die erforderlichen Unterlagen der Eignungsfeststellung nicht vorgelegt werden;
- der Abschluss der Kinderschutzvereinbarung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII, welche für die Zeit der Tätigkeit gilt, verweigert wird.

(2) Die Kindertagespflegeperson betraut grundsätzlich **keine** andere/n Person/en mit der Beaufsichtigung ihrer Tagespflegekinder, da die Pflegeerlaubnis ausschließlich für die betreuende Kindertagespflegeperson gilt und dies bei Nichtbeachtung zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen kann.

2. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern

(1) Eltern sowie Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Absätze 1 und 4 SGB VIII, § 42 KitaG).

(2) Der Anspruch auf Beratung der Eltern besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Wege der Zahlung einer laufenden Geldleistung an

die Kindertagespflegeperson finanziert wird. Damit soll die Qualität der Kindertagespflege auch in diesen Fällen sichergestellt werden.

3. Fortbildung und Vernetzung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichert die Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegepersonen.

(2) Das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebuz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen in Arbeitskreisen und begleitet diese auf Wunsch fachlich bei entsprechendem Bedarf. Die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander dient dem fachlichen Austausch.

(3) Regelmäßig wird ein Fortbildungsangebot entwickelt, welches sich an den Bedarfen der Kindertagespflegepersonen orientiert.

(4) Gemäß § 29 Absatz 4 KitaG ist jede Kindertagespflegeperson verpflichtet, jährlich eine ausreichende Zahl von fachlichen Fortbildungen zu absolvieren. Die Anzahl der notwendigen Fortbildungen richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Die Nachweise über die Teilnahme sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unaufgefordert bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen.

(5) Besonderen Stellenwert hat die fachliche Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Schulen bei der Begleitung und Gestaltung des Überganges von der Kindertagespflege in Kita oder in Schule.

4. Pädagogische Grundsätze und Qualitätsstandards der Stadt Cottbus/Chósebuz

4.1. Eingewöhnung

(1) Die Eingewöhnung eines Kindes in einer Kindertagespflege gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit und dient vor allem dem Bindungsaufbau zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson.

(2) Die frühkindliche Bindung zu den Bezugspersonen ermöglicht den Kindern eine stabile und individuelle Entwicklung und soll eine gute Basis für spätere Bildungsprozesse schaffen.

(3) Gleichzeitig soll dem Kind so der Übergang von der Familie in die Kindertagespflege erleichtert werden. Hierfür wird empfohlen, zum Vertragsbeginn eine Eingewöhnung an bis zu zehn Werktagen zwischen der Person/den Personen mit Personensorge und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren. Ein Kind in der Eingewöhnung belegt gemäß § 38 Absatz 3 KitaG einen vollen Betreuungsplatz; es ist darauf zu achten, dass auch durch die Aufnahme von Kindern, die sich in der Eingewöhnungszeit befinden, die Anzahl von betreuten Kindern, für die die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis besitzt (§§ 33 und 34 KitaG), nicht überschritten wird. Bei der Eingewöhnung ist die Individualität des Kindes zu berücksichtigen.

(4) In der Zeit der Eingewöhnung wird empfohlen, dass die Kindertagespflegepersonen eng mit den Eltern zusammenarbeitet und sich am „Berliner Eingewöhnungsmodell“ orientiert.

4.2. Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung

(1) Ziel der „Erweiterten Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ ist es sicherzustellen, dass allen Kindern die erforderlichen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. In Anwendung dieser Grundsätze sollen die eigenaktiven Bildungsprozesse der Kinder herausgefordert und unterstützt werden und die Themen der Kinder aufgegriffen und darauf aufgebaut werden.

(2) Die „Erweiterten Grundsätze der elementaren Bildung“ bestehen aus thematisch gegliederten Bildungsbereichen.

Bei den zehn Bildungsbereichen handelt es sich um:

- Bewegung und-Sport
- Körper und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation
- Ästhetik und Musik
- Mathematik
- Natur und Technik
- Kinderrechte, Menschenrechte und Demokratie
- Philosophie, Ethik und Religion
- Nachhaltige Entwicklung
- Digitale Medien

(3) Die Kindertagespflegeperson setzt die „Erweiterten Grundsätze elementarer Bildung“ in ihrer täglichen Arbeit um und nimmt diese in ihre Konzeption auf. Durch vielfältige Materialien und Angebote wird die Denkfähigkeit und Sprache der Kinder angeregt. Die Kindertagespflegeperson hilft durch ihr eigenes Sprechverhalten, die Sprachkompetenz der Kinder zu entwickeln (z.B. durch sprachbegleitetes Handeln, Betrachten von Bilderbüchern), und ist dabei Sprachvorbild. Zu ihrer Unterstützung stehen hier die Fachberatung und die Sprachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

(4) Bei Wiederbeantragung der Erlaubnis sollen die Konzeption überarbeitet und die Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung in der täglichen Arbeit reflektiert und ggf. aktualisiert werden.

4.3. Beobachtung und Dokumentation

(1) Eine gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Dokumentation der Bildungsentwicklung der Kinder sind von großer Bedeutung beim Verständnis über die Kinder und ihrer Lernprozesse. Sie sind Grundlage der pädagogischen Arbeit, Grundlage für die ständige Reflektion der Raumgestaltung und Bestandteil von Entwicklungsgesprächen.

(2) Jede Kindertagespflegeperson führt ein Portfolio für jedes einzelne betreute Kind.

(3) Nach der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) herausgegebenen Handlungsempfehlung „Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“, 2. Auflage 2010, S. 28, ist der Einsatz von Verfahren zu Risikoeinschätzungen und zur Identifikation eines Sprachförderbedarfes verbindlich.

(4) Die beiden folgenden Instrumente sind vom Land Brandenburg als Mindestqualitätsstandards festgelegt werden:

- „Grenzsteine der Entwicklung“: hierbei handelt es sich um ein Konzept, das den pädagogischen Fachkräften hilft, Risiken in den Bildungsverläufen der Kinder frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.
- „Meilensteine der Sprachentwicklung“: dies ist ein Beobachtungsinstrument zur Begleitung der Sprachentwicklung von Kindern vom zweiten bis zum fünften Lebensjahr. Es sollen individuelle Beobachtungsbögen für jedes Kind geführt werden, um die Sprachentwicklung der Kinder optimal zu begleiten.

Kindertagespflegepersonen können auch andere Instrumente zur Betrachtung des Entwicklungsstandes der Kinder nutzen.

(5) In Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte zu besprechen und in die Wege zu leiten. Hierbei ist der Datenschutz (EU-DSGVO) zu beachten.

(6) Das Portfolio des Kindes mit allen Dokumentationen gemäß den Konzepten „Grenzsteine der Entwicklung“ und „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses von der Kindertagespflegeperson an die Person/en mit Personensorge zu übergeben.

4.4. Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Kindertagespflegepersonen und Eltern besprechen und planen gemeinsam, wie das Kind am besten nach seinen Bedürfnissen unterstützt und gefördert werden kann. Hierfür sollte ein regelmäßiger Austausch erfolgen.

4.5. Sicherung der Rechte von Kindern

(1) Die Kindertagespflegeperson bietet den Kindern den Raum und die Möglichkeiten, die Rechte von Kindern wahrzunehmen und entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten umzusetzen. Die Kinder sollen aufmerksam wahrgenommen, gefragt, angehört und beteiligt werden z.B. bei der Gestaltung des Tagesablaufes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der gesamten Gruppe.

(2) Hierfür entwickelt die Kindertagespflegeperson ein Ideen- und Beschwerdemanagement für Kinder und auch für Eltern.

4.6. Gesundheitsvorsorge

(1) Bevor ein Kind erstmalig in der Kindertagespflege aufgenommen wird, muss jedes Kind gemäß § 11 Absatz 2 KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Eine aktuelle ärztliche Bescheinigung ist der Kindertagespflegeperson spätestens am Aufnahmetag vorzulegen.

(2) Gemäß dem Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I. S. 148 ff.) **muss** bei jeder Neuaufnahme eines Kindes ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegen. Mit Vollendung des zweiten Lebensjahres **muss** eine zweite Masernimpfung nachgewiesen werden. Liegt kein Nachweis über eine Masernimmunsierung vor, kann keine Aufnahme in einer Kindertagespflege erfolgen bzw. verliert ein bestehender Vertrag seine Gültigkeit. Gleichzeitig muss das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 20 Absatz 9 Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045 ff.) informiert und die erforderlichen personenbezogenen Angaben übermittelt werden.

(3) Des Weiteren müssen die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme über ihre Meldepflichten nach dem IfSG in der jeweils aktuellen Fassung informiert werden (siehe www.rki.de unter IfSG/Behrungsbogen/Behrungsbogen für Eltern).

(4) Die Kindertagespflegeperson ist nach dem IfSG verpflichtet, jede meldepflichtige Erkrankung eines Kindes, eines Haushaltsangehörigen oder von sich selbst unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Cottbus/Chósebuz zu melden.

4.6.1. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt

(1) Die Kindertagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 11 Absatz 1 KitaG dabei zu unterstützen, dass alle in der Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Versorgungsangebote nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz vom 23.04.2008 (Bbg GVBl. I, S. 95 ff.) ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können. Zu diesem Zweck melden die Kindertagespflegepersonen dem zuständigen Gesundheitsamt jeweils bis zum 31.10. eines Jahres Namen und Alter der in ihrer Betreuung stehenden Kinder.

(2) Die Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich während der Betreuungszeit durchgeführt werden.

4.6.2. Ernährung

(1) Kindertagespflegepersonen haben für eine gesunde Ernährung der von ihnen betreuten Kinder zu sorgen (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 7 KitaG).

(2) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagespflege leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Mahlzeiten sind auch Bildungsgelegenheiten für die Kinder.

4.6.3. Medikamentengabe

Es wird empfohlen, die Arbeitshilfe „Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“, erarbeitet vom Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg, April 2006, anzuwenden.

4.6.4. Tiere in der Kindertagespflege

(1) Bei Tierhaltung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege ist neben positiven psychologischen und pädagogischen Aspekten das Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.

(2) Die Haltung von Tieren liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Diese hat sicherzustellen, dass von den Tieren keine Gesundheitsgefährdung für die Kinder ausgeht.

(3) Das Halten von gefährlichen Hunden i.S.d. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004 (Bbg GVBl. II, S. 458 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung wie auch die Haltung anderer gefährlicher Tiere ist der Kindertagespflegeperson nicht gestattet.

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege sind die Person/en mit Sorgerecht über die Tierhaltung zu informieren und es ist ihr Einverständnis einzuholen.

(5) Bei der Haltung von Tieren in der Kindertagespflege sind folgende Punkte zu beachten:

- Tiere müssen artgerecht gehalten, gepflegt und gefüttert werden,
- Trink- und Futterbehälter müssen sauber sein und dürfen sich nicht in Reichweite der Kinder befinden (z.B. nicht auf dem Küchenfußboden),
- die Tiere müssen regelmäßig einem Tierarzt vorgestellt werden zur Parasitenentfernung und für Impfungen (insbesondere gegen Tollwut und Zeckenschutz), um eine Infizierung der Kinder zu vermeiden,
- die Tiere und ihre Käfige dürfen sich **nicht** in den Spiel- und Schlafräumen der Kinder befinden,
- nach dem Umgang mit den Tieren ist eine gründliche Händehygiene durchzuführen,
- die Kinder dürfen **nie** mit den Tieren unbeaufsichtigt alleingelassen werden.

4.7. Unfallversicherung

(1) Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII). Für Kinder, die in der Stadt Cottbus/Chósebuz betreut werden, ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII erfolgt.

(2) Die Kindertagespflegeperson selbst ist in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig hierfür ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit muss sich die Kindertagespflegeperson bei der BGW anmelden. Eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der Versicherungspflicht bei der BGW.

5. Kinderschutz

(1) Gemäß §§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII, 41 Absatz 1 Satz 1 KitaG haben Kindertagespflegepersonen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, aus denen sich eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ergeben könnte.

(2) Zur Einhaltung des Kinderschutzes und zur Gefährdungsprävention schließt jede Kindertagespflegeperson mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII ab.

(3) Um ihrer diesbezüglichen Fürsorgeverpflichtung nachzukommen, sollen sich alle Kindertagespflegepersonen ausreichende Kenntnisse aneignen, um eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Hierzu können und sollen sie die fachliche Beratung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8b SGB VIII) in Anspruch nehmen.

(4) Um ein einheitliches und sicheres Handeln im Kinderschutz zu gewährleisten, ist ein Ablaufschema zum Kinderschutzverfahren in der Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz entwickelt worden (siehe Anlage 2). Dieses ist zu beachten.

(5) Fehlt ein Kind mehr als eine Woche unentschuldigt, so ist dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertagespflegeperson zu melden.

(6) Um das Kindeswohl zu sichern und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung seines Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII zu unterstützen, ist die Teilnahme an mindestens einem Fortbildungsangeboten zum Thema Kinderschutz durch die Kindertagespflegeperson regelmäßig zur Erlaubniserteilung nachzuweisen.

6. Regelung zur betreuungsfreien Zeit und Krankheit

(1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre betreuungsfreie Zeit für das gesamte kommende Jahr bis zum 31.12. jeden Jahres gegenüber den Vertragspartnern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Soll im Ausnahmefall der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung für die betreuungsfreie Zeit gewährleisten, so ist dies aus organisatorischen Gründen **mindestens** vier Wochen vor Beginn der betreuungsfreien Zeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Krankheitsfall unverzüglich den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Innerhalb von drei Werktagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Nachweis durch den behandelnden Arzt vorzulegen.

(3) Besteht die Notwendigkeit einer Vertretung im Krankheitsfall, so wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten organisieren.

7. Vertragsregelungen

(1) Gemäß § 39 KitaG sind zwischen der Kindertagespflegeperson und der Person/den Personen mit Personensorge die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln.

(2) Zur Regelung dieser Rechte und Pflichten sind folgende 4 Schritte erforderlich:

- Zunächst wird zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Cottbus/Chósebuz ein Rahmenvertrag geschlossen.
- Soweit eine Betreuung über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit § 1 Absatz 3 KitaG hinaus gewünscht wird, stellen die Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches des Kindes auf eine entsprechende Betreuung in der Kindertagespflege.
- Zwischen der Kindertagespflegeperson und der Person/den Personen mit Personensorge wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen.
- Ferner stellt die Kindertagespflegeperson beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII (siehe Teil B dieser Richtlinie).

(3) Wird der Vertrag seitens der Person/en mit Personensorge oder der Kindertagespflegeperson gekündigt, so hat die Kindertagespflegeperson dies unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Textform mitzuteilen.

8. Anwesenheit

Die Anwesenheit der Kinder und der Kindertagespflegeperson ist zu dokumentieren. Hierfür sind die monatlich geführten Anwesenheitslisten bis zum Ende des Folgemonats beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.

9. Kinder- und Jugendstatistik

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 98 ff. SGB VIII jährlich eine Erhebung über die Kindertagespflege durchzuführen und an das statistische Bundesamt zu melden. Alle Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Übermittlung der angeforderten Daten zu unterstützen.

Teil B - Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chóseebuz

10. Grundsätze der Finanzierung

(1) Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig, gewährt dieser auf Antrag gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 43 Absatz 1 und 2 KitaG laufende Geldleistungen.

(2) Die zu finanzierenden Leistungen (Gewährung einer laufenden Geldleistung) untergliedern sich gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. 43 Absatz 2 KitaG wie folgt:

abhängig von der Zahl der betreuten Kinder, des Betreuungsumfanges und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson:

1. Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
2. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsaufwand)

sowie

unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, des Betreuungsumfanges und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson:

3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung
4. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Rentenversicherung)
5. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand, dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsaufwand) und den anteiligen Erstattungen für die Sozialversicherungsbeiträge sowie die einmal jährliche Erstattung des Beitrages zur Unfallversicherung zusammen und wird zum **Ende des Monats** für den laufenden Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Die Erstattung der Aufwandsentschädigung (Sachaufwand und Erziehungsaufwand) erfolgt in Form von monatlichen Pauschalen, die sich auf durchschnittlich 20 Betreuungstage beziehen.

(4) Voraussetzung für die Beantragung einer Erstattung erbrachter Leistungen sind:

- der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Cottbus/Chóseebuz;

- der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und der Person/den Personen mit Personensorgerecht;
- Das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Betreuung gemäß § 1 KitaG für das zu betreuende Kind.

(5) Auf Verlangen muss die Kindertagespflegeperson eine Erklärung über ihre Sozialversicherungsverhältnisse abgeben.

(6) Die Kindertagespflegeperson hat sicherzustellen, dass bei der Betreuung von Kindern ab dem 3. Geburtstag eine entsprechende Pflegeerlaubnis zur Betreuung von älteren Kindern vorliegt.

(7) Maßgeblich für die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung ist die vertraglich geregelte Betreuungszeit. Die Finanzierung durch die Stadt Cottbus/Chósebuz für die Kinder in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des erteilten Bescheides zum Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege (Finanzierungsbescheid) und innerhalb des darin aufgeführten Zeitraumes.

(8) Die Finanzierung der Aufwandsentschädigung wird mit dem in der Kündigung des Betreuungsplatzes für das betreffende Kind angegebenen Zeitpunkt eingestellt. Wenn mit der Kündigung kein Betreuungsplatz einer Kindertagesperson belegt ist, werden die unter Punkt 10 Absatz 2 Nummern 4 bis 5 genannten Versicherungsleistungen bis zum Ende des Monats, in dem die Betreuung durch Kündigung endet, weiterfinanziert. Eine Finanzierung dieser Versicherungsleistungen **ab dem Folgemonat** erfolgt in diesem Fall nur, wenn die Kindertagespflegeperson im Folgemonat wieder ein Kind neu in Betreuung aufnimmt.

11. Verfahren

(1) Jede Kindertagespflegeperson muss **bis zum 10. eines Monats** einen Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für die unter Punkt 10 Absatz 2 Nummern 1 und 2 dieser Richtlinie aufgeführten Leistungen **für jedes Kind vor Beginn des Betreuungsverhältnisses** bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Textform einreichen.

(2) Haben sich für die Finanzierung relevante Sachverhalte (z.B. Veränderungen im Rechtsanspruch, Inanspruchnahme von Elternzeit, Kündigungen) gegenüber dem Antrag verändert, sind diese durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch eine Ergänzung zum Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege **bis zum 10. eines Monats** mitzuteilen.

(3) Beginnt ein Betreuungsverhältnis im laufenden Monat bzw. ändert sich die Betreuungszeit des zu betreuenden Kindes innerhalb eines Monats, so erfolgt eine anteilige Berechnung der Aufwandsentschädigung für diesen Monat nach Anzahl der betreuten Tage in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungstage des jeweiligen Monats.

(4) Im Kalenderjahr werden 22 Tage betreuungsfreie Zeit sowie 13 Krankheitstage der Kindertagespflegeperson vergütet. Für weitere betreuungsfreie Tage oder Krankheitstage über diesen Anspruch hinaus wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Der 24.12. und der 31.12. eines Kalenderjahres gelten als betreuungsfreie Tage. Zusätzlich werden bis zu 4 Betreuungstage für nachgewiesene Fortbildungen im Jahr finanziert.

12. Sachaufwand

(1) Gemäß §§ 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII, 43 Absatz 2 Nr. 1 KitaG werden mit der an die Kindertagespflegeperson zu zahlender Geldleistung angemessene Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, erstattet.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten neunten Lebensmonat und während der Eingewöhnung werden keine Sachkosten für die Versorgung mit Mittagessen gezahlt. Gleichfalls muss/müssen die Person/en mit Personensorgerecht in diesem Zeitraum kein Essengeld bezahlen.

(3) Soweit in den der Kindertagespflegeperson nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten für den Sachaufwand ein Pauschalbetrag für Essengeld enthalten ist, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall bei einem absehbaren längeren Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen (z.B. bei Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt) den Sachaufwand um den Betrag der Essensversorgung für diesen Zeitraum kürzen.

(4) Sollte eine Kindertagespflegeperson Kinder im Hortalter betreuen, wird eine Einzelfallentscheidung über die Sachkosten für die Versorgung mit Mittagessen getroffen.

13. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

(1) Die Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht zu gestalten und wird entsprechend dieser Richtlinie festgesetzt. Es werden der vereinbarte Betreuungsumfang und die Zahlung je Kind sowie die Qualifikation der Kindertagespflegeperson für eine differenzierte Ausgestaltung der Förderleistung berücksichtigt.

(2) Eine Kindertagespflegeperson mit einem Berufsabschluss analog §§ 9 bis 11 KitaPersV des Landes Brandenburg zählt gemäß dieser Richtlinie als Kindertagespflegeperson mit pädagogischem Abschluss.

14. Aufwandsentschädigung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die Aufwandsentschädigung unterteilt sich nach der Berechtigung zur Betreuung von bis zu 5 (§ 33 KitaG) oder bis zu 8 Kindern (§ 34 KitaG) und nach der im Finanzierungsbescheid genehmigten Betreuungszeit je Kind. Je nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson unterscheidet sich die Aufwandsentschädigung in Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss und mit pädagogischem Abschluss.

(2) Bei einer Platzteilung (sogenanntes Platz-Sharing) gemäß § 38 Absatz 2 KitaG errechnet sich der Betrag der Aufwandsentschädigung aus der Addition der Betreuungszeiten beider im „Platz-Sharing“ betreuten Kinder.

(3) Eine Kindertagespflegeperson kann Kinder ohne öffentliche Finanzierung zur Betreuung aufnehmen. Dies ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

15. Versicherungen

(1) Gemäß §§ 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, 43 Absatz 2 Nr. 3 KitaG werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in voller Höhe des jährlich neu festgelegten Pflichtversicherungsbeitrages erstattet.

(2) Ferner zahlt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII, 43 Absatz 2 Nr. 3 KitaG den nachgewiesenen hälftigen Beitrag zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie den nachgewiesenen hälftigen Beitrag zu einer angemessenen Alterssicherung.

(3) Aktuelle Nachweise bei Änderungen der Versicherungswerte sind folgendermaßen einzureichen:

- Für die Unfallversicherung ist eine Kopie des Bescheides der BGW und ein Zahlungsnachweis bis zum 30.09. des laufenden Jahres einzureichen.
- Für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Alterssicherung sind die aktuellen Mitteilungen über die Beitragshöhe **vollständig und spätestens 30 Tage** nach Erhalt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Dabei muss der genaue monatliche Beitragssatz aus diesem Nachweis erkennbar sein (Zusammensetzung aus unterschiedlichen Einnahmen). Beiträge, die sich aus anderen Einnahmen ergeben, sind herauszurechnen.

16. Kostenübernahme durch bzw. an die Stadt Cottbus/Chósebusz

Nach § 43 Absatz 5 KitaG sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus Gemeinden außerhalb von der Stadt Cottbus/Chósebusz betreuen, verpflichtet, mit der Aufnahme des Kindes eine Kostenübernahmeerklärung von der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Diese stellt die Grundlage für den Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß §§ 23 SGB VIII, 43 KitaG dar.

17. Überprüfung und Fortschreibung der Anlage 3

Die in der Anlage 3 zugrunde liegenden Kalkulationen werden durch die Stadt Cottbus/Chósebusz jährlich überprüft. Die Stadt Cottbus/Chósebusz behält sich vor, bei Änderungen der Bezugswerte (wie z.B. Kosten des Lebensunterhaltes und tarifliche Änderungen), die Kalkulation regelmäßig anzupassen. Über Änderungen der Anlage 3 werden die Kindertagespflegepersonen rechtzeitig informiert.

18. Prüfrecht

Die Stadt Cottbus/Chósebusz behält sich das Prüfrecht für finanzierungsrelevante Sachverhalte (z.B. Betreuungsverträge) vor.

19. Inkrafttreten

(1) Die vorstehende „Richtlinie zur Förderung und Stärkung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebusz“ tritt am 01.12.2025 in Kraft .

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Richtlinie tritt die alte „Richtlinie zur Förderung und Stärkung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebusz“ vom 01.08.2024 außer Kraft.

Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Für Kleinkinder gibt es besondere Gefahren. Neben der allgemeinen Vorsicht sollten spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung getroffen werden.

Gas und Strom :

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fernzuhalten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Geräten stets herausziehen und sie möglichst wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, zum Beispiel mit einem Herdschutzgitter. Es ist besser, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können, den Pfannenstiel nach hinten drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Fritteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge müssen kindersicher aufbewahrt werden. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe:

Putzmittel, Medikamente, chemische Artikel, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster:

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen:

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen:

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung:

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und

Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett und andere Ausstattungsgegenstände. Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf, Arme oder Beine eingeklemmt werden können. Keine Tischdecken oder andere Möglichkeiten bieten, um heiße Getränke und andere Gegenstände herunterzuziehen. Schon eine Tasse heißer Kaffee kann Verbrühungen hervorrufen.

Spielzeug:

Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten sollte verzichtet werden. Plastikspielzeug, von dem Teile abgebissen und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden. Lauflernhilfen und „Gehfrei“-Systeme sollten wegen der Sturzgefahr nicht angeboten werden.

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die sicherheitstechnisch überprüft wurden.

Plastiktüten:

Plastiktüten dürfen für Kinder nicht erreichbar sein. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann sie beim Atmen so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere:

Größere Haustiere wie Hund oder Katze dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen und manche Gartengewächse können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen. Auf der Internetseite der **Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn** (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

Balkone:

Balkone und Terrassen dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten:

Wasserbehälter wie Pool, Teich, Regentonne und andere müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte wie Schaukel oder Klettergerüst müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Pflaster, Verbandszeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzunehmen.

Hilfe im Notfall:

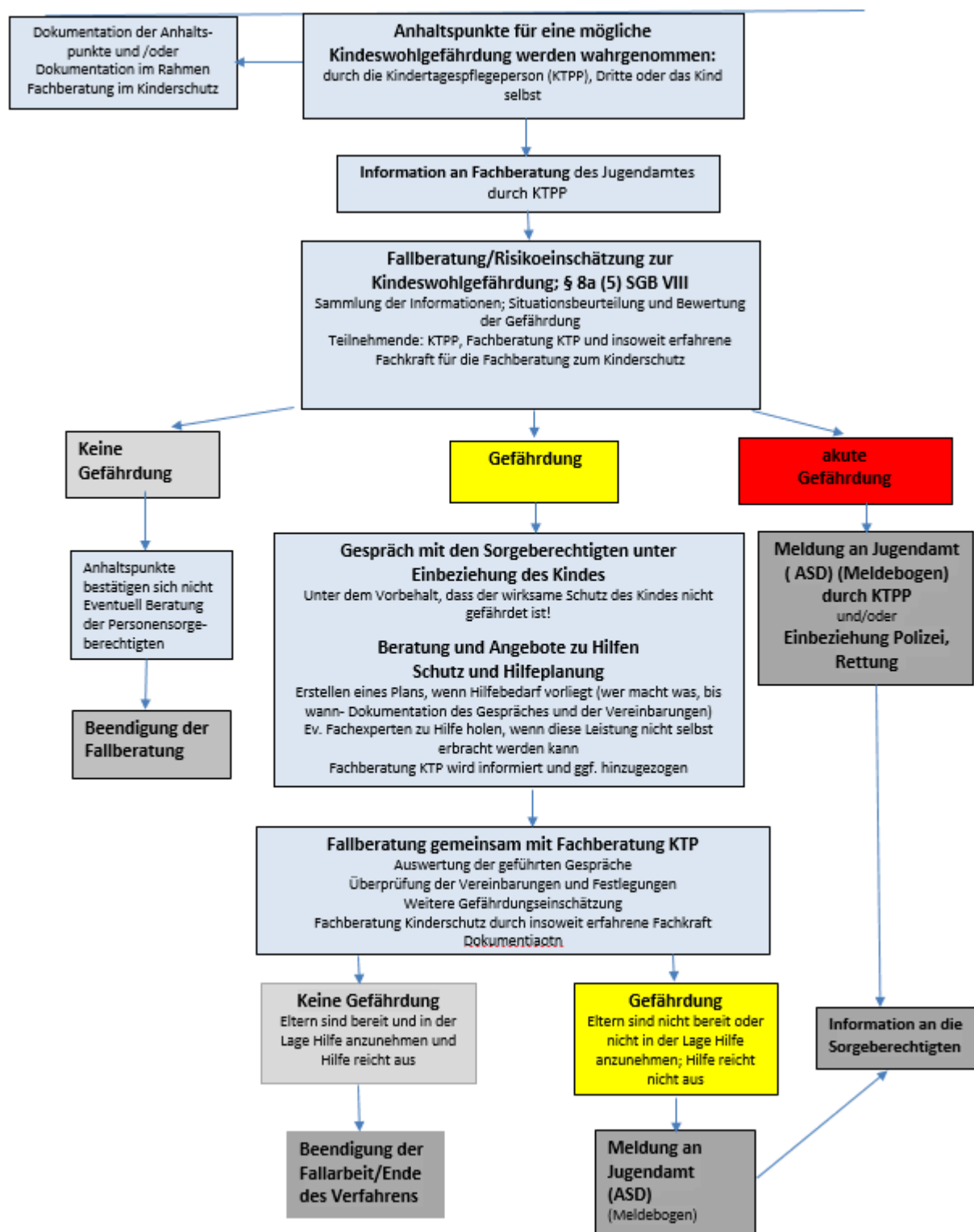
Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen deutlich sichtbar und immer erreichbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, diese Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Informationen zur Sicherheit und Unfallverhütung sind zu finden unter:

- **Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V.** (<http://www.kindersicherheit.de>)
- **Deutschen Grünen Kreuz e.V.** (<http://www.dgk.de>)

Quelle: <https://handbuch-kindertagespflege.druehe-chancen.de/informatioen-und-wissenwertes/kindertagespflegepersonen/erlaubnis-zur-kindertagespflege/sicherheit-checkliste> (06.02.2024)

Anlage 2: Ablaufschema Kinderschutzverfahren in der Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz



Anlage 3: Tabellen Aufwandsentschädigung

Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 Kindern

Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Abschluss

Betreuungszeit	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Erziehungsaufwand	Gesamt
bis 6 h	235,83 €	522,00 €	757,83 €
bis 7 h	255,24 €	609,00 €	864,24 €
bis 8 h	262,17 €	696,00 €	958,17 €
bis 9 h	269,08 €	783,00 €	1.052,08 €
bis 10 h	276,00 €	870,00 €	1.146,00 €

Kindertagespflegeperson mit pädagogischem Abschluss

Betreuungszeit	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Erziehungsaufwand	Gesamt
bis 6 h	235,83 €	562,46 €	798,29 €
bis 7 h	255,24 €	656,20 €	911,44 €
bis 8 h	262,17 €	749,94 €	1.012,11 €
bis 9 h	269,08 €	843,68 €	1.112,76 €
bis 10 h	276,00 €	937,43 €	1.213,43 €

Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 8 Kindern

Kindertagespflegeperson mit pädagogischem Abschluss

Betreuungszeit	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Erziehungsaufwand	Gesamt
bis 6 h	224,01 €	351,05 €	575,06 €
bis 7 h	243,42 €	409,55 €	652,97 €
bis 8 h	250,35 €	468,06 €	718,41 €
bis 9 h	257,26 €	526,57 €	783,83 €
bis 10 h	264,18 €	585,08 €	849,26 €